– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlichten Fassungen. Die Lesefassung berücksichtigt die folgenden zur Geschäftsordnung der Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 29.03.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 447) erlassenen Änderungssatzungen:
Satzung vom 20.10.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 482),
Satzung vom 27.10.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 864) und
Satzung vom 06.11.2025 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1033)

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf

vom 29.03.2016

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit, Amtszeit, Aufwandsentschädigung
§ 2 Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen
§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren
§ 4 Tagesordnung
§ 5 Beschlussunterlagen, Arbeitsgrundsätze
§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
§ 7 Sitzungsprotokoll
§ 8 Findungskommission, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 9 (weggefallen)
§ 10 Kommissionen und Ausschüsse
§ 11 Unterstützung des Hochschulrats
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung / In-Kraft-Treten

§ 1 – ZUSTÄNDIGKEIT, AMTSZEIT, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats sind für die im HG NRW und in der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben zuständig. Dabei berät der Hochschulrat das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die in § 21 Abs.1 Nr. 1-7 HG NRW genannten Verantwortlichkeiten.

(2) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an. Sie üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Hochschulrats festgesetzt wird. Die Aufwandsentschädigung umfasst sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hochschulrates, ausgenommen die Übernachtungskosten und die Reisekosten für die auswärtigen Hochschulratsmitglieder. Diese werden nach ihrem tatsächlichen Aufwand erstattet. Für die internen Mitglieder kann eine gleichwertige andere Entschädigungsregelung getroffen werden. Zusätzlich werden den Hochschulratsmitgliedern die Übernachtungs- und Reisekosten für im Auftrag des Hochschulrats wahrgenommene Aufgaben nach ihrem tatsächlichen Aufwand von der Hochschule erstattet.

§ 2 – VORSITZ, EINBERUFUNG UND LEITUNG DER SITZUNGEN

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung jeweils in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats und wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

(3) Der Hochschulrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungstermine werden zwischen den Mitgliedern des Hochschulrats abgestimmt. Die Sitzungen des Hochschulrats erfolgen grundsätzlich in Präsenz, sie können in begründeten Ausnahmefällen in hybrider oder ausschließlicher elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende.

(4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei Postversand 14 Tage, bei Fax- oder E-Mail-Versand zwölf Tage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. Tritt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 3 Satz 3 nach fristgerecht erfolgter Einladung zu einer Sitzung in Präsenz ein, teilt die oder der Vorsitzende eine Änderung der Sitzungsform mit.

(5) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.

(6) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von zwei Werktagen eine außerordentliche Sitzung des Hochschulrats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten persönlich oder mittels elektronischer Kommunikation hinzuziehen.

§ 3 – Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

(1) Der Hochschulrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder durch elektronische Kommunikation vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzuhalten. Der Hochschulrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Wird der Hochschulrat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist zur nochmaligen Verhandlung eines Tagesordnungspunktes einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden musste. Bei Einberufung der neuen Sitzung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es vor der Sitzung sein Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen in Textform an ein anderes Mitglied übertragen, sofern dies mit der Maßgabe erfolgt, auf welche Weise das Stimmrecht auszuüben ist. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende ist von der Stimmrechtsübertragung vor der Sitzung in Textform in Kenntnis zu setzen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Hochschulrat mit einfacher Mehrheit der in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen sind offen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen des Hochschulrats auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auf elektronische oder schriftlich verkörperte Weise (Textform) durchgeführt werden und ist zulässig, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Durchführung ausdrücklich widerspricht. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats (Eilbeschluss). Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 4 – Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu benennen.

(2) Vorschläge für die Tagesordnung können auch durch Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

(3) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag sollen der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

(4) Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Die oder der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Hochschulrats einer Beschlussfassung zustimmen.

§ 5 – Beschlussunterlagen, Arbeitsgrundsätze

(1) Die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zuzuleiten.

(2) Lagen Beschlussunterlagen nicht rechtzeitig vor, so muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Hochschulrats vertagt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Entscheidungen des Hochschulrats werden in der Regel durch Beschlussvorlagen vorbereitet. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und eine konkrete Beschlussformulierung enthalten.

(4) Das Präsidium informiert den Hochschulrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Hochschule relevanten Fragen, zu dauerhaften Themen und jeweiligen Aktualitäten sowie insbesondere zur Umsetzung der Aufgaben gemäß § 21 Abs.1 HG NRW.

§ 6 – Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die sonstigen Sitzungsteilnehmer gemäß § 2 Abs. 8 sind zur Verschwiegenheit i. S. d. § 10 Abs. 3 HG NRW verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats. Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung nicht der Verpflichtung nach Satz 1.

(3) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats gibt die vorläufige Tagesordnung in geeigneter Weise hochschulöffentlich elektronisch bekannt. [2]Die Beschlüsse einschließlich der Ergebnisse der Sitzung des Hochschulrats werden in gleicher Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht; Umfang und Inhalt beschließt der Hochschulrat im Rahmen der Verabschiedung des Protokolls der jeweiligen Sitzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der §§ 8, 9 Informationsfreiheitsgesetz NRW. [3]Der Hochschulrat beschließt am Ende jeder Sitzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, welche Informationen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats ggf. an die Medien weitergegeben werden.

(4) Einmal im Jahr gibt der Hochschulrat den Mitgliedern des Senats, den Vorständen des ASTA und der Personalräte sowie der Gleichstellungsbeauftragen, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Information und Beratung.

§ 7 – SITZUNGSPROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in welchem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird.

Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die behandelten Gegenstände,
5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
6. die Abstimmungsergebnisse.

(2) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Einwendungen sollten schriftlich oder elektronisch oder in Textform übersandt werden.

(3) Jedes Mitglied des Hochschulrats kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Weiterhin ist die Möglichkeit eines Sondervotums gemäß § 12 Abs. 3 HG NRW gegeben.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat auf seiner nächsten Sitzung. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das genehmigte Protokoll wird allen Hochschulratsmitgliedern und allen Präsidiumsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(5) Wird das Protokoll von Hochschulratsmitgliedern korrigiert, ist der Wortlaut der Änderung in der gleichen Weise zuzustellen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.

§ 8 – FINDUNGSKOMMISSION, WAHL UND ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten wird eine Findungskommission gebildet, die für jede zu besetzende Position Vorschläge erarbeitet und diese der Hochschulwahlversammlung zur Entscheidung vorlegt. Das Nähere bestimmt sich nach § 16 GO HSD und den §§ 31 ff. Wahlordnung HSD.

(2) Die Findungskommission besteht aus drei externen Mitgliedern des Hochschulrats sowie aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats der Hochschule. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats schlägt die externen Mitglieder vor und ist selbst auch immer Mitglied der Findungskommission.

(3) Die Findungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Dabei sollen in ihrem Vorsitz ein Mitglied des Hochschulrats und ein Mitglied des Senats vertreten sein.

(4) Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Präsidium.

(5) Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen gegenüber der Hochschulwahlversammlung die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beantragen. Das Nähere bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 GO HSD.

§ 9 – (WEGGEFALLEN)

§ 10 – KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

(1) Der Hochschulrat kann im Rahmen von § 12 HG NRW für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Gremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen) einsetzen.

(2) Kommissionen und Ausschüsse haben über ihre Arbeit dem Hochschulrat i.d.R. jeweils in dessen nächster Sitzung zu berichten.

(3) Die Mitgliedschaft der Hochschulratsmitglieder in den Kommissionen und Ausschüssen ist gebunden an ihre Mitgliedschaft im Hochschulrat.

(4) Für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 – UNTERSTÜTZUNG DES HOCHSCHULRATS

(1) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat sowie seine Kommissionen und Ausschüsse bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 21 Abs. 7 HG NRW).

(2) Die Hochschule richtet zu diesem Zwecke eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 12 – ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG / IN-KRAFT-TRETEN

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnungsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Düsseldorf vom 02.02.2009 außer Kraft.